

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/008/2012; BSchK/010/2012/EA

In den Schiedsverfahren

DIE LINKE, Kreisverband [...]

- Antragsteller -

gegen

DIE LINKE. [...]

- Antragsgegner -

wegen Aussetzung der Einberufung des Landesparteitages am 21.04.2012 nach [...],

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Sitzung am 15.04.2012 beschlossen:

Der Antrag des Antragstellers wird als unzulässig zurückgewiesen.

Der Beschluss erging einstimmig.

Begründung:

Mit Antrag vom 14.02.2012, zugegangen am 17.02.2012, beantragten die Antragsteller, den Beschluss des [...] Landesvorstandes vom 29.01.2012 über die Einberufung des Landesparteitages am 21.04.2012 nach [...] bis zu einer Entscheidung der Bundesschiedskommission in der Hauptsache auszusetzen. Des Weiteren beantragten die Antragsteller hilfsweise, den Vorstand des [...]

Landesverbandes zu verpflichten, den Landesparteitag für 2012 des Landesverbandes [...] mit einem Delegiertenschlüssel auf der Grundlage des § 16 Abs. 6, 7 und 8 der Satzung des Landesverbandes [...] in ihrer Fassung vom 15.09.2007 anzuberaumen.

Die Antragsteller begründeten ihren Antrag im Wesentlichen damit, dass die auf dem Landesparteitag in [...] am 06. und 07.12.2008 vorgenommenen Änderungen der Landessatzung in den angegebenen Stellen verfälscht wiedergegeben worden und somit unwirksam seien.

Der Antrag war als unzulässig zurückzuweisen.

Die von dem Antragsteller beanstandete Satzungsregelung in der Landessatzung [...] war bereits Gegenstand der letztinstanzlich entschiedenen Verfahren vor der Bundesschiedskommission (BSchK 92/2011, BSchK 95/2011, BSchK 96/2011 und BSchK 97 /2011).

Über die zur Begründung der Anfechtung vorgetragene und entscheidungsrelevante Rechtsfrage der Gültigkeit des Delegiertenschlüssels für den Landesparteitag ist von der Bundesschiedskommission bereits am 12.02.2012 abschließend entschieden worden. Eine nochmalige Entscheidung in der Sache wäre unzulässig. Die Bundesschiedskommission konnte deshalb auch in den vorliegenden Verfahren erstinstanzlich entscheiden, zumal der Antragsteller die nach seiner Auffassung satzungswidrig gewählte Landesschiedskommission weder angerufen, noch anerkannt hat.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der Beschwerde zulässig. Die Beschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung schriftlich bei der Bundesschiedskommission, einzulegen und zu begründen. Auf schriftlichen Antrag kann die Begründungsfrist um einen Monat verlängert werden (§ 15 Abs. 2 Schiedsordnung der Partei DIE LINKE).